



Pressemitteilung
Luxemburg, den 2. Oktober 2020

Die vorgeschlagenen Änderungen des Katastrophenschutzverfahrens der EU sollten abschließend sorgfältig überarbeitet werden

Beim jüngsten Vorschlag zur Änderung des sogenannten Katastrophenschutzverfahrens der Union besteht Klärungsbedarf. Dies ist der Tenor einer heute veröffentlichten Stellungnahme des Europäischen Rechnungshofs. Insbesondere muss noch darüber entschieden werden, wie die damit verbundene erhöhte Mittelausstattung verwendet und überwacht werden wird. Die rasche Reaktion der Union auf Krisen sei zwar von wesentlicher Bedeutung, die Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Rechenschaftspflicht müssten allerdings Vorrang haben, warnen die Prüfer.

Am 26. März 2020 erörterte der Europäische Rat die Reaktion der EU auf die COVID-19-Pandemie. Im Anschluss daran wurde die Europäische Kommission aufgefordert, Vorschläge für "ein ehrgeizigeres und umfassenderes Krisenmanagementsystem" in der EU vorzulegen. Vor diesem Hintergrund unterbreitete die Kommission in weniger als zwei Monaten einen Vorschlag zur Änderung des Katastrophenschutzverfahrens der Union. Das übergeordnete Ziel dieses Legislativvorschlags besteht darin, zu gewährleisten, dass die EU für die Bürgerinnen und Bürger in Europa und darüber hinaus bessere Krisen- und Soforthilfe leisten kann.

"Krisen sind naturgemäß nicht vorhersehbar. Dennoch ist die COVID-19-Pandemie ein eindeutiger Hinweis darauf, dass die EU unbedingt besser vorbereitet und in der Lage sein muss, rasch zu reagieren", erläuterte Leo Brincat, das für die Stellungnahme zuständige Mitglied des Europäischen Rechnungshofs. "Der jüngste Vorschlag zur Änderung des Katastrophenschutzverfahrens der Union ist in dieser Hinsicht ein Schritt nach vorn. Bei der Festlegung ihrer künftigen Krisenmanagementmaßnahmen sollte die Kommission zwar zügig, aber nicht übereilt vorgehen."

Der Vorschlag der Kommission sieht vor, die Haushaltsmittel für das Katastrophenschutzverfahren der Union im Zeitraum 2021-2027 von 1,4 Milliarden Euro auf 3,5 Milliarden Euro aufzustocken, um neue Aufgaben abdecken zu können, wie die Schaffung strategischer Reserven an

Diese Pressemitteilung enthält die Hauptaussagen der Stellungnahme des Europäischen Rechnungshofs. Stellungnahme im Volltext unter eca.europa.eu.

ECA Press

12, rue Alcide De Gasperi – L-1615 Luxembourg

E: press@eca.europa.eu @EUAuditors eca.europa.eu

medizinischer Ausrüstung, der Aufbau medizinischer Evakuierungskapazitäten oder die Einrichtung medizinischer Notfallteams. Hingegen weisen die Prüfer auf das Fehlen einer ordentlichen Bedarfsermittlung hin. Der Vorschlag enthält nur sehr wenig Faktenmaterial, um die Notwendigkeit dieser Mittelaufstockung um 2 Milliarden Euro zu untermauern, da keine Schätzung der mit diesen neuen Aufgaben verbundenen Kosten geliefert wird. Dadurch ist es unmöglich zu bestimmen, ob die vorgeschlagene Mittelausstattung zur Erreichung der angestrebten Ziele angemessen ist.

Darüber hinaus fehlen bei einigen der vorgeschlagenen neuen Ziele entsprechende Leistungsindikatoren oder eine spezifische Überwachung. Der Vorschlag garantiert nicht länger einen Mindestanteil der Ausgaben für jede der drei zentralen strategischen Säulen der Krisenreaktionsstrategie der EU (Prävention, Vorsorge und Bewältigung). Die Prüfer halten es daher für sinnvoll, für jede dieser Säulen einen Mechanismus für die Berichterstattung über die tatsächlichen Ausgaben des Katastrophenschutzverfahrens der Union aufzunehmen.

Was die Vergabevorschriften angeht, so begrüßen die Prüfer die vorgeschlagenen Änderungen. Die geltenden Rechtsvorschriften über die gemeinsame Auftragsvergabe weisen gewisse inhärente Beschränkungen auf, wie unlängst während der COVID-19-Krise deutlich wurde: Das erste Verfahren wurde erst vier Wochen nach den ersten bestätigten Fällen von COVID-19 eingeleitet. Außerdem können nach den Vorschriften über die gemeinsame Auftragsvergabe, auch wenn die Kommission für die Unterzeichnung des Rahmenvertrags zuständig ist, nur die Mitgliedstaaten die Ausrüstung direkt erwerben. Der Vorschlag ermöglicht nunmehr die direkte Beschaffung durch die Kommission, die damit eine eigenständigere Rolle in diesem Prozess spielen kann. Den Prüfern zufolge könnte die EU dadurch rascher reagieren und gleichzeitig der Aufwand für die Mitgliedstaaten verringert werden. Ebenso ist durch den Vorschlag der Kommission, für die Ausführung der Mittel des Katastrophenschutzverfahrens der Union neben der direkten Mittelverwaltung die indirekte Mittelverwaltung anzuwenden, die Möglichkeit gegeben, die Krisenreaktion der EU flexibler zu gestalten.

Hinweise für den Herausgeber

Die Hauptverantwortung für die Prävention, Vorsorge für und Bewältigung von Katastrophen und Krisen in ihrem Hoheitsgebiet liegt nach wie vor bei den EU-Mitgliedstaaten. Jedoch kommt der Europäischen Kommission eine unterstützende Rolle im Bereich des Katastrophenschutzes zu. Dies bedeutet, dass einige Maßnahmen in diesem Bereich auf EU-Ebene ergriffen werden und die EU selbst eine wichtigere Rolle bei der Reaktion auf künftige Gesundheitsbedrohungen spielen wird.

Mit dem 2013 eingerichteten Katastrophenschutzverfahren der Union wurde angestrebt, die Zusammenarbeit zwischen der EU und den teilnehmenden Staaten zu verstärken, um die Wirksamkeit der Präventions-, Vorsorge- und Bewältigungssysteme für Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen zu verbessern. Jedes Land der Welt kann um Hilfe im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union ersuchen.

Die Stellungnahme zum Katastrophenschutzverfahren der Union ergänzt weitere vom Hof kürzlich veröffentlichte Stellungnahmen, etwa zur außerordentlichen Flexibilität beim Einsatz der [Europäischen Struktur- und Investitionsfonds](#), zu [REACT-EU](#) und zur [Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen](#), zum [Fonds für einen gerechten Übergang](#) und zum [Mechanismus für einen gerechten Übergang](#) sowie zur [Aufbau- und Resilienzfazilität](#).

Der Europäische Rechnungshof trägt mit seinen Stellungnahmen zu Vorschlägen für neue oder geänderte Rechtsakte mit finanziellen Auswirkungen zur Verbesserung des EU-

Finanzmanagements bei. Mit seinen Stellungnahmen legt der externe Prüfer der EU eine unabhängige Einschätzung von Legislativvorschlägen vor.

Aufgrund der Rechtsgrundlage für den Kommissionsvorschlag ist die Anhörung des Europäischen Rechnungshofs obligatorisch. Der Rat hat den Hof daher um Stellungnahme ersucht.

Die Stellungnahme Nr. 9/2020 des Hofes zu dem Kommissionsvorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union ist zurzeit in englischer Sprache auf der Website des Hofes eca.europa.eu abrufbar – weitere Sprachversionen werden demnächst bereitgestellt.

Informationen über die Maßnahmen des Europäischen Rechnungshofs im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie finden Sie [hier](#).

Pressekontakt für diese Stellungnahme:

Vincent Bourgeais – E: vincent.bourgeais@eca.europa.eu

T: (+352) 4398 47502 / M: (+352) 691 551 502